

Bebauungsvorschriften:

T e i l I V

Zum Bebauungsplan für das Gewann Oberhohrain der Gemeinde
Lauchringen, Landkreis Waldshut

A Rechtsgrundlagen

1. §§ 1 und 2, 8 und 9 des BBauG vom 23. Juni 1960
(BGBL. I Seite 341) (BBauG).
2. §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (Baunutzungsordnung) vom 26. November 1968
(BGBL. I Seite 1237) (Baunutzungsverordnung).
3. §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der
Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plan-
inhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965
(BGBL. I Seite 21).
4. § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur
Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (BGBL.
Seite 106).
5. §§ 3, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-
Württemberg vom 6. 4. 1964 (BGBL. Seite 151) (LBO).

B Festsetzungen

I. Art der baulichen Nutzung:

§ 1

Baugebiet

1. Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes
ist in R e i n e s u. - A l l g e m e i n e s
W o h n g e b i e t - nach § 4 der Baunutzungsverordnung
gegliedert. Die Festsetzung von Art und Begrenzung der
einzelnen Baugebiete erfolgt durch Eintragung im Bebau-
ungsplan.

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung

2. Neben- und Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung sind unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
3. Die in § 4 der Baunutzungsverordnung in Abs. 3 Ziff. 4, 5 und 6 vorgesehenen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II. Maß der baulichen Nutzung:

§ 2

Zulässiges Maß der baulichen Nutzung

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung

1. Die Festsetzung
 - a) der Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO)
 - b) der Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
 - c) der Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan. Soweit eine Festsetzung der Grundflächenzahl im Bebauungsplan nicht erfolgt, gilt die jeweils zugehörige Grundflächenzahl nach § 17 Abs. 1 BauNVO als festgesetzt.
2. Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO zugelassen werden.

III. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

§ 3

Bauweise

1. Festgesetzt wird die offene Bauweise. Sie ist jeweils durch die Eintragung im Bebauungsplan kenntlich gemacht.
2. Soweit im Bebauungsplan Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen eingetragen sind, gilt diese Eintragung als Festsetzung gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 der Baunutzungsverordnung. Doppel- bzw. Reihenhäuser müssen gleichzeitig ausgeführt werden.

3. Als Dachform sind die Planeintragungen und § 8, Abs. 4 dieser Festsetzungen maßgebend.

Bauplan genehmigt
Waldshut, den 1. AUG. 1973

§ 4



Ortsbauamt
Stadt, Verwaltung

Überbaubare Grundstücksfläche

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen im Bebauungsplan bestimmt.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne der §§ 14 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 5 unzulässig. BauNVO Ausn.s.I § 1,3
3. Innerhalb von Sichtdreiecken sind bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Lagerungen jeder Art nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen von Fahrbahnoberfläche, gestattet.

§ 5

Fenster-, Grenz- und Gebäudeabstand

Soweit im Bebauungsplan zeichnerisch oder durch Maßangaben nichts anderes festgesetzt ist, gelten für die Fenster-, Grenz- und Gebäudeabstände die §§ 7 - 9 der LBO.



IV. Baugestaltung

§ 6

Gestaltung der Bauten in der Flachbauzone

(s. auch Anlage)

1. Die Gebäudelängsseite soll nicht weniger als 10 m betragen.
2. Die Sockelhöhe soll möglichst gering gehalten werden. Sie wird nach den Straßen- und Kanalplanungen vom Ortsbauamt festgelegt.

3. An- und Vorbauten sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
4. Die Dachneigungen und Dachformen sind durch Planeintrag festgesetzt. Anstelle von Satteldächern sind auch andere Dachformen, wie Walmdächer und ungleichseitige Satteldächer zugelassen, auch mit anderen Dachneigungen, wenn diejenige Firsthöhe nicht wesentlich überschritten wird, welche bei der Gestaltung nach Plan entstehen würde bzw. wenn hierdurch ein Vollgeschoß in Anrechnung kommt.
5. Die Dachdeckung muß dunkel und matt gewählt werden. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig. Dachaufbauten sind nicht gestattet.

Gestaltung der Bauten in der Hochbauzone

1. Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumasse und Bauteile zueinander nicht verunstaltet wirken.
2. Die Grundrisse der Gebäude sollen in der Horizontalen mehrfach gestaffelt sein.
(siehe IV § 6, 6.)
3. Eine Staffelung der Gebäude in der Vertikalen zwischen einem halben und eineinhalb Geschossen wird empfohlen.
4. Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen.
5. Außenseiten der Gebäude sind in hellen Farbtönen zu halten. Auffallend wirkende Farben dürfen nicht verwendet werden.
6. Die Sockelhöhe der Gebäude (O.K. Gehweg bis O.K. Erdgeschoßrohden) ist möglichst niedrig zu halten. Dies gilt auch für in der Vertikalen versetzte Geschosse.

Landratsamt
Waldfriedhof - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Städt. Verwaltung

7. Die Gebäudehöhe - gemessen an der Außenseite der Umfassungswände - von O.K. Erdgeschoß - Rohboden bis O.K. oberste Decke bei

- | | |
|----------------------------|-------------------|
| a) 3-geschossigen Gebäuden | 9,20 m Gesamthöhe |
| b) 4-geschossigen " | 12,00 m " |
| c) 5-geschossigen " | 14,80 m " |
| d) 6-geschossigen " | 17,60 m " |
| e) 7-geschossigen " | 20,40 m " |

soll nicht wesentlich überschritten werden.

§ 7

Garagen und Abstellplätze

1. Die Flächen für Garagen sind im Plan gesondert ausgewiesen, jedoch nicht bindend. Entgegen dem Planeintrag müssen die Stellplätze entlang der B 34 mind. 10 m von der Fahrbahnkante entfernt sein.
2. Der Einbau in oder an das Hauptgebäude ist nach Möglichkeit vorzuziehen.
3. Alle erforderlichen Garagen sind mit dem Hauptgebäude zu planen und in dessen Baugesuchsverfahren mit einzureichen. Dies gilt auch für die Stellplätze in der Hochbauzone.
4. Vor jeder Garage ist ein ausreichender Stauraum von mindestens 4,5 m Tiefe auf privatem Grundstück anzulegen.
5. Die notwendigen Garagen in der Hochbauzone sind als Tiefgaragen oder als Garagenblock anzuordnen. Die Einfahrt ist so anzulegen, daß eine ungehinderte Zufahrt gewährleistet ist.
6. Stellplätze können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden. Parkplatzreihen auf o.a. Flächen sind in einer Länge von max. 20,0 m anzuordnen und durch ausreichende Grünflächen zu trennen.

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung

§ 8

Einfriedigungen und Zufahrten

1. Die Grundstückseinfriedigungen sind möglichst einheitlich zu gestalten. Sie müssen entlang der Grundstücksgrenze verlaufen. Gestattet sind:
 - a) Massive Einfriedigungen aus Naturstein oder Beton bis zu einer Höhe von 0,5 m.
 - b) Bodenständige Hecken u. Hölzer bis zu einer Gesamthöhe von 1,5 m, im Sichtbereich bei Straßeneinmündungen 0,8 m.
 - c) Randabschlußsteine unmittelbar am Gehweg bis 0,10 m hoch und anschließende Grünfläche oder befestigter Abstellplatz.
2. Die Zufahrten zu den Baugrundstücken und Abstellplätzen sind so anzulegen, daß gute Sichtverhältnisse bei der Ein- und Ausfahrt gewährleistet sind. Zufahrten von der B 34 zu den Grundstücken sind in keinem Falle zulässig!

§ 9

Grundstücks- und Vorgärtengestaltung

1. Vorgärten sind als geordnete Grünfläche anzulegen.
2. Vorplätze und private Verkehrsflächen müssen planiert und befestigt werden.
3. Bei der Grundstücksgestaltung soll die natürliche Geländeform erhalten bleiben. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.
4. Im 20 m - Raum entlang der B 34 sind jeweils auf den einzelnen Grundstücken mehrere Baumgruppen aus höheren bodenständigen Hölzern anzupflanzen, jedoch nicht innerhalb den Sichtdreiecken.

§ 10

Entwässerung

Die anfallende Entwässerung ist in die Ortskanalisation der Gemeinde Lauchringen abzuleiten. Näheres regelt die Satzung der Gemeinde Lauchringen zur Abwasserbeseitigung.

Baupolizeilich genehmigt
Weidling, den 1. AUG. 1973



Lehreramt
Staatl. Verwaltung

Ist die Entwässerung der Untergeschosse mit natürlichem Gefälle nicht möglich, so muß nötigenfalls eine Pumpe eingesetzt werden. Fäkalien dürfen im Untergeschoß dieser Gebäude dann nicht anfallen. Die auf dem Planungsgebiet anfallenden Oberflächenwässer sind an Ort und Stelle zu versickern.

§ 11

Planunterlagen

Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Gemeinde und die Baurechtsbehörde die Darstellung der beabsichtigten endgültigen Überbauung der Grundstücke im Lageplan sowie die Darstellung der anschließenden Nachbarbebauung und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder obiger Modelle verlangen.

Die Gemeinde kann weiterhin verlangen, daß die Umrisslinien (Profile) der Bauten in der Natur durch Stangen, Latten usw. so dargestellt werden, daß die Beurteilung der Wirkung der zu erstellenden Gebäude möglich wird.

§ 12

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gelten die §§ 31 BBauG und § 94 LBO.

Lauchringen, den 19. SEP. 1972

Bürgermeisteramt

Schmidt

Bürgermeister
Schmidt



Baupolizeilich genehmigt
- 1. AUG. 1973
Staatl. Verwaltung



Zum Bebauungsplan der Gemeinde Lauchringen für das
Gewann Oberhohrain (Teil IV - Bebauungsvorschriften)

Öffentlich ausgelegen

nach § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. 6. 60

in der Zeit vom 27. JUNI 1972 bis 31. JULI 1972

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte

vom 9. JUNI 1972 bis 19. JUNI 1972

Der Bürgermeister:



Zimmermann

Als Satzung beschlossen

nach § 10 BBauG vom 23. 6. 60 in Verbindung mit
§ 4 der Gemeindeordnung am 19. SEP. 1972

Der Bürgermeister:



Zimmermann

Genehmigt

nach § 11 BBauG vom 23. 6. 60

Waldshut, den

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung

Rechtskräftig

nach § 12 BBauG vom 23. 6. 60 durch die
Bekanntmachung vom
Öffentliche Auslegung vom bis

Lauchringen, den

Der Bürgermeister:

Teil V

Statistische Werte

1. Überplante Fläche brutto		11,639 ha
1.1 Vorbehaltsfläche (Äußerhohrain)		0,547 ha
1.2 Fläche für den Gemeinbedarf		2,191 ha
1.3 Öffentliche Grünfläche		0,334 ha
1.4 Öffentliche Verkehrsfläche		1,442 ha
2. Summe der Wohneinheiten:		
2.1 In der Hochbauzone je nach Größe	ca. 190 - 200 WE	
2.2 In der Flachbauzone	ca. 66 WE	
2.3 Wohneinheiten insgesamt im Mittel	ca. 261 WE	
3. Geplante Versorgungseinrichtungen:		
Vorgesehen im Erdgeschoß der beiden Gebäude westlich der Gemeinbedarfsfläche		
3.1 Ladeneinbauten		
3.2 Sonstige Versorgungseinrichtungen wie Friseur, Banken, Bausparkassen		
3.3 Eventl. Café		
4. Gesamtzahl der Einwohner:		
261 WE x 4 E =		1.044 E
5. Siedlungsdichte:		
5.1 Bruttosiedlungsdichte		
Einwohner : Bruttowohnbaufläche		
Hochbauzone 780 E : 4,399 ha =		177 E/ha
Flachbauzone 264 E : 4,501 ha =		59 E/ha
5.2 Nettosiedlungsdichte		
Einwohner : Nettowohnbaufläche		
Hochbauzone 780 E : 3,610 ha =		216 E/ha
Flachbauzone 264 E : 3,530 ha =		75 E/ha
6. Öffentliche Verkehrsfläche:		
Strecke A - G 2x3 m Fahrspur + 1,8 m Parkspur		
+ 2 x 1,5 m Gehweg =		10,8 m
Strecke C - I 2 x 3,25 m Fahrspur + 2 x 1,5 m		
Gehweg =		9,5 m

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung

Strecke D - Q 2 x 3 m Fahrspur + 1,5 m Gehweg = 7,5 m

Strecke E - J 2 x 3 m Fahrspur = 6,0 m

Strecke B - H }
" B - L }
" C - P } 5,0 m Fahrbahn (Einbahnstr.) = 5,0 m
" K - O }
" N - M }

Strecke F - R, Bundesstraße 34 und Fußweg entlang der B 34 sind Bestand.

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut - 1. AUG 1973



Bezirksratsamt
Städt. Verwaltung

T e i l III

Satzung für den Bebauungsplan Oberhohrain

Gemeinde L a u c h r i n g e n
Landkreis W a l d s h u t

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan für das Gewann Oberhohrain

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I/S. 341) (BBauG), § 111, Abs. 1, § 112, Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (GBL. Seite 151 LBO) in Verbindung mit § 4 der GO für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBL. Seite 129) hat der Gemeinderat am 16. 3. 1971 den Bebauungsplan für das Gewann Oberhohrain als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Festsetzung der Planungsgrenzen im zeichnerischen Teil (Lageplan) § 2 Ziff. 1.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

1. Übersichtsplan M = 1 : 25000
2. Begründung und Erläuterung
3. Satzung
4. Bebauungsvorschriften
5. Statistische Werte
6. Bebauungsplan (Lageplan M = 1 : 1000)

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen der Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

19. SEP. 1972

Lauchringen, den

Bürgermeisteramt

Schmidt
.....
Bürgermeister
Schmidt



Baupolizeibehörde genehmigt

Waldshut - 1. AUG. 1973



Landratsamt
Verwaltung

Begründung und Erläuterung:



Zum Bebauungsplan für das Gewann Oberlauchringen der Gemeinde Lauchringen im Landkreis Waldshut.

Das Planungsgebiet liegt im Osten des ehemaligen Ortes Unterlauchringen und im Westen des ehemaligen Ortes Oberlauchringen.

Der Siedlungsbereich soll hier eine Verbindung zwischen den beiden Ortsteilen schaffen und zugleich ein Ortszentrum gestalten, welches unmittelbar an die im Gestade eingeplante Schule nach Westen anschließt.

Es schließt mit einer Größe von 11,639 ha an die bereits vorhandene Bebauung lockerer Siedlungsgruppen von Einfamilienhäusern an und rundet sie nach Osten hin ab.

Auf der Grundlage wirtschaftlicher Grundstücksausnutzung sollen entsprechend der dargelegten Bauweise und Gliederung 50 Gebäude in der Flachbauzone und 10 in der Hochbauzone für insgesamt ca. 261 Wohneinheiten (etwa 1050 Einwohner) geschaffen werden. Ein dringender Bedarf hierfür ist in der überdurchschnittlich wachsenden Gemeinde gegeben bzw. für die absehbare Zeit nachgewiesen.

Zur Erschließung können die am Rande des Planungsgebietes liegenden Anlagen, sowohl Straßen wie Ortskanalisation und zentrale Wasserversorgung mit Elektroversorgung ergänzt werden.

Die überschlägig ermittelten Kosten, welche der Gemeinde durch die für die Bebauung erforderlichen Erschließungsmaßnahmen entstehen betragen auf dem Preisindex von 1972 basierend voraussichtlich DM 1.800.000, wobei eine Erschließung in mehreren Bauabschnitten über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren vorgesehen ist.

Baupolizeilich genehmigt
Waltis
- 1. AUG. 1973



Amtsamt
Verwaltung

Als bodenordnende Maßnahme wird für die **Bereitstellung** der erforderlichen Verkehrsfläche sowie **zur Bildung** von nach Größe und Form geeigneter Baugrundstücke eine Bauplandumlegung nach dem BBauG erforderlich sein. Grundlage hierfür bildet der Bebauungsplan.

Nach den vorliegenden Aufzeichnungen der Hauptschulplanung wurde in Anlehnung daran der Bebauungsplan unter Zugrundelegung des bereits bestehenden Bauleitplanes ausgearbeitet.

Die neu geschaffene Situation (Hanglage der Schule) und die Resultate aus der Behördenbesprechung zusammen mit der vorausschaubaren Entwicklung, soweit diese überhaupt tangabel ist, war bestimmend für das Planungskonzept.

Verwendungszweck:

Das Gebiet unterliegt der Aufteilung in ein "Reines"- und ein "Allgemeines Wohngebiet". Nach dem Norden ist das Gebiet durch eine Hochbauzone (Intensivbebauung) gegen die B 34 abgegrenzt. Für diesen Raum wurde als Ergebnis der o.a. Behördenbesprechung auf die geforderte Tiefe von 20 m zunächst eine Freizone offengehalten. Eine Bebauung mit Garagen zur Schalllenmission in Verbindung mit einer Intensivbepflanzung ist hierbei nach Möglichkeit, im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde, von Fall zu Fall anzustreben.

Verkehr:

Die innerörtliche Verkehrsführung wird zum neu geschaffenen Zentrum unter Beachtung der sich bietenden Einmündungen, 4mal an den Ortsteil Unterlauchringen und unter Schaffung zweier neuer Verbindungen an den Ortsteil Oberlauchringen angebunden. Die überörtliche Verkehrsader (B 35) hat im östlichen Teil bereits eine frequenzstarke Zu- und Abfahrt. Für den Nordwestteil steht genügend Stauraum zur Verfügung, sodaß hier einer späteren Erweiterung von Seiten der Straßenbaubehörde

nichts im Wege steht. Der Südwestteil der Bebauungszone (reines Wohngebiet = Flachbauzone) wurde den Bedürfnissen einer ruhigen Wohnzone angepaßt und weitgehend verkehrsfrei gehalten.

Bebauung:

Das Gelände ist im allgemeinen eben. Der Baugrund ist für die vorgesehene Bebauung von der Struktur her den zu erwartenden Anforderungen gewachsen. Die Höhenlage befindet sich zwischen 359.00 und 365.00 über NN. Die Bebauung stuft sich generell von der Hochbauzone im Norden mit 7 Stockwerken zur Flachbauzone im Süden mit einstöckigen Gebäuden ab.

Dem neuen Zentrum sind außer Schule und Verwaltung Geschäfts- und Versorgungstrakte zugeordnet.

Lauchringen - Waldshut, den 19. SEP. 1972

Bürgermeisteramt
Der Bürgermeister:

Zimmermann



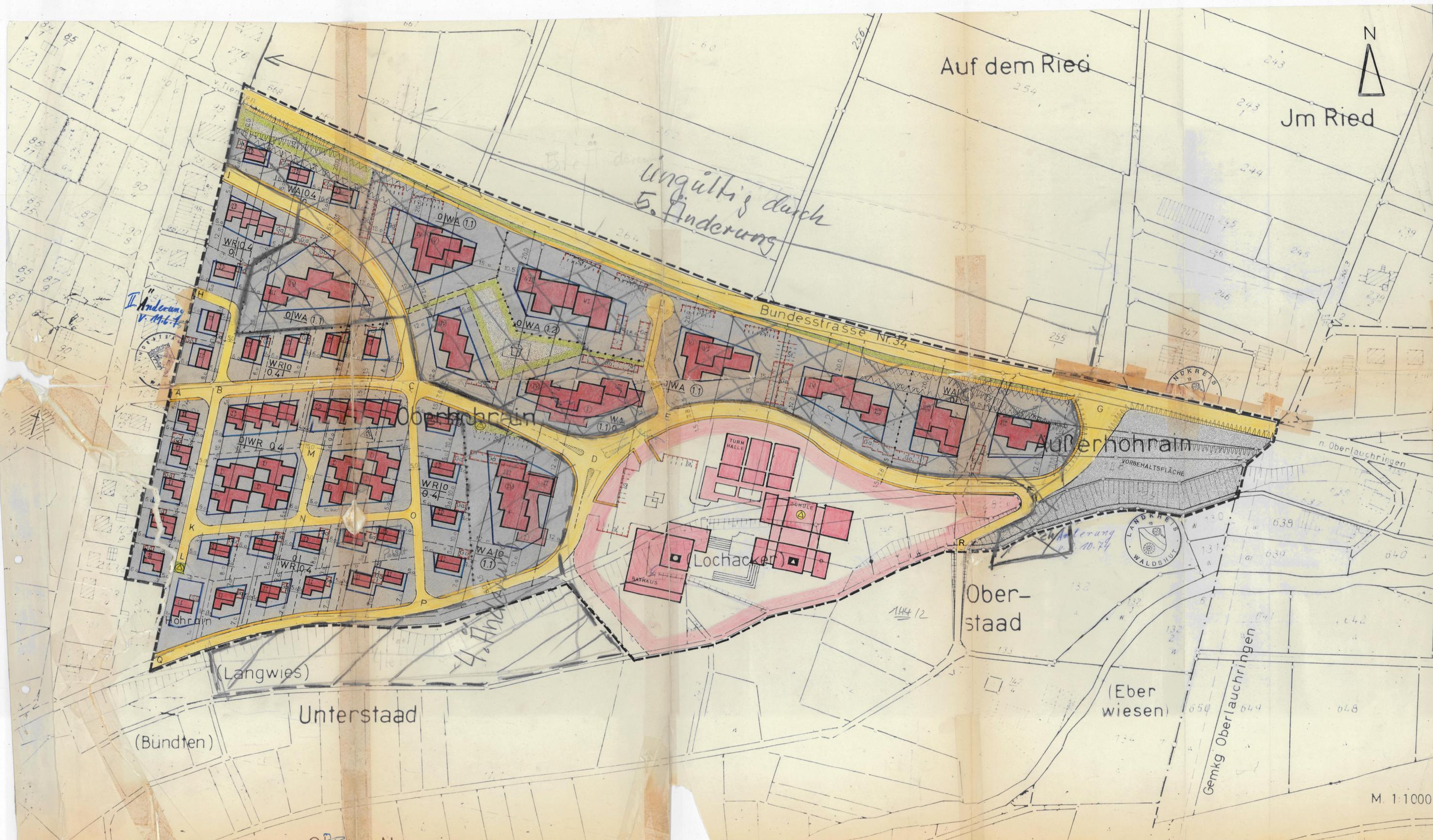
Der Planer:

Ullrich

Baupolizeilich genehmigt
Waldshut, den 1. AUG. 1973



Landratsamt
Staatl. Verwaltung



LEGENDE

WR REINES WOHNGEBIET	SPIELPLATZ
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	UMFÖRMERSTATION
BESTEHENDE GEBÄUDE	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
SATTELDACH GEBÄUDE DACHNEIGUNG 18°-30°	PLANUNGSGRENZE
FLACHDACH GEBÄUDE	ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
VERWALTUNGSGEBÄUDE	NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
SCHULE	BAUGRENZEN
GARAGEN U. STELLPLÄTZE	GESCHOSSZAHLEN
FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	GESCHOSSZAHLEN & HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	OFFENE BAUWEISE
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TEIL VI
GEMEINDE LAUCHRINGEN
BEBAUUNGSPLAN HOHRRAIN
 LAGEPLAN M = 1:1000

<p>1) PLANBEARBEITER</p> <p>SCHERER + WALTER FREIE ARCHITECTEN WALDSHUT-WILLSTÄTT/KEHL</p> <p>Waldshut, den 9. Mai 1972</p> <p><i>Alamy</i> Bürgermeister</p>	<p>2) AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS</p> <p>nach § 2 Abs. 1 BBauG durch Beschluss des Gemeinderats vom 16. März 1971</p> <p>Lauchringen, den 07.09.71</p> <p><i>Spennett</i> Bürgermeister</p>
<p>3) ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</p> <p>nach § 2 Abs. 6 BBauG Öffentliche Bekanntmachung vom 09.06.72 durch..... Öffentliche Auslegung vom 27.06.72 bis 31.07.72 Lauchringen, den 03.08.72</p> <p><i>Spennett</i> Bürgermeister</p>	<p>4) BESCHLUSS ALS SATZUNG</p> <p>nach § 10 BBauG in Verbindung mit § 4 der GO am 19. Sept. 1972</p> <p>Lauchringen, den 24.09.72</p> <p><i>Spennett</i> Bürgermeister</p>
<p>5) GENEHMIGUNG DES LANDRATSAMTS</p> <p>nach § 11 BBauG - in Verb. mit § 2 Ziffer 1 der 2. DVO der Landesregierung</p> <p>..... den</p> <p>Baupolizeilich genehmigt Waldshut, den 1. AUG 1973 Landratsamt Stadtverwaltung</p>	<p>6) INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANS</p> <p>nach § 12 BBauG Öffentliche Bekanntmachung am..... durch..... Öffentliche Auslegung vom..... bis..... Lauchringen, den</p> <p>Bürgermeister</p>

M. 1:1000